

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zweck

Mit der Überarbeitung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung sollen erste Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der Verordnung und den erweiterten Angeboten im Rahmen der Entlastung berücksichtigt werden. Ziel ist die Etablierung angemessener Rahmenbedingungen, die ermöglichen, dass hilfreiche Unterstützungsangebote entwickelt und ausgebaut werden können. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Zielsetzungen sollen unnötige Bürokratien und Hürden abgebaut werden und den Menschen bei der Auswahl von Unterstützungsleistungen wieder mehr Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Flexibilität eingeräumt werden. In der Vergangenheit erfolgreich etablierte Angebote sollen nicht verloren gehen, vielmehr sollen Möglichkeiten eröffnet werden, den fachlichen wie organisatorischen Anforderungen gerecht zu werden, welche die bundesgesetzlichen Regelungen vorgeben. Bewusst wird dabei nicht auf Angebote gewerblicher Anbieter verzichtet, denn sie sind Teil einer in Nordrhein-Westfalen entstandenen breiten Angebotslandschaft, die angesichts der Herausforderungen des demographischen Wandels und der Bedeutung dieser Angebote für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu begrüßen sind.

Die Überarbeitung der Verordnung setzt dabei auf der Grundstruktur der Vorgängerverordnung auf, sie gibt keine weitergehenden, vollständig neuen Anforderungen vor, sondern strukturiert die Regelung lediglich neu, anforderungsgerechter und übersichtlicher. Dabei werden Anforderungen verschlankt, überhöhte Anforderungen reduziert und neue Möglichkeiten fachlicher Unterstützung eröffnet. Hierzu zählt insbesondere die vorgesehene Etablierung landesrechtlich geförderter Servicestellen, die einen Beitrag zum Aus- und Aufbau der Strukturen leisten können. Sie können wesentliche Aufgaben der fachlichen Begleitung und Unterstützung der Angebote übernehmen und bei der Sicherstellung erforderlicher Qualifizierungen sowie sinnvoller Fort- und Weiterbildungen unterstützen. Dies ist vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels ein wichtiger Schritt, der einerseits die Fachlichkeit der Angebote sicherstellt, andererseits aber nicht dazu führt, dass ein eigentlich als ergänzend und niedrigschwellig gedachtes Angebotssegment die Rolle der professionellen pflegerischen Dienstleistungen übernimmt bzw. mit diesen konkurriert. Vielmehr sollen die Unterstützungssysteme sich ergänzen und den Menschen die Möglichkeit eröffnen, sich die Hilfe auszuwählen, die benötigt wird. Damit werden das Wahlrecht und die Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Menschen erheblich gestärkt.

Beibehalten wird zudem die grundsätzliche, zweigeteilte Struktur der Verordnung: Die Teile 1 und 2 enthalten Regelungen zur Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, die sich ausschließlich über die Abrechnung ihrer Leistungen mit den Pflegekassen refinanzieren, Teil 3 enthält Regelungen zu den

Förderverfahren, die aus Fondsmitteln der Pflegekassen (ko-)finanziert werden können.

Die Verordnung wird der besseren Übersicht halber als neue Verordnung gefasst. Die Bezeichnung bleibt gleich, das In-Kraft-Treten ist zum 1. Januar 2019 vorgesehen. Die Verordnung ist nicht befristet. Sie greift die bisherige Struktur auf, konturiert die Anforderungen klarer, ordnet sie verständlicher und vereinfacht sie vielfach. Daher kann auf umfassende neue Übergangs- oder Bestandsschutzregelungen verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Anpassung von Angeboten, die noch nach der bis zum 31.12.2016 geltenden Verordnung anerkannt worden sind (Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige – HBPfVO) werden erweitert.

II. Wesentlicher Inhalt

Wie bisher auch regelt die Verordnung hauptsächlich die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen. Es wird durch sie nicht explizit geregelt, ob andere Gesetze Anwendung finden. Dies geht aus etwaigen anwendbaren Gesetzen selbst hervor. Anspruch an das behördliche Anerkennungsverfahren kann es daher nicht sein, eine umfassende Prüfung aller Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Anerkennung bezieht sich insoweit lediglich auf die Anforderungen, die sich aus dem Kontext der einschlägigen Rechtsgrundlagen ergeben (dem SGB XI) und umfasst das notwendige Maß an Qualitätssicherung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung, ein möglichst unbürokratisches und kostengünstiges Verfahren zu ermöglichen.

Durch eine hohe Angebotstransparenz kann die anspruchsberechtigte Person selbst entscheiden, welche Unterstützung und welches Qualitätsniveau den eigenen Anforderungen gerecht wird. Die vertraglichen und persönlichen Beziehungen prägt Privatautonomie. Eine stetig wachsende Vielfalt der Angebote ermöglicht Wahlfreiheit und vermeidet Abhängigkeiten von am Markt befindlichen Angeboten. Konkurrenz und Marktgeschehen fördern Qualität und die Entwicklung neuer, zielgruppengerechter Angebote. Die Weiterentwicklung vielfältiger Unterstützungsangebote sollte nicht durch regulatorische Vorschriften und Steuerungen behindert werden. Daher sieht die Verordnung bewusst auch keine weitergehende Typisierung der Angebote vor. Wichtig ist dabei eine hohe Markttransparenz. D.h., die Anbieter sind gefordert – wie bisher grundsätzlich auch –, ihre Leistungen und die zugrundeliegenden Konzepte offen darzulegen. Die Leistungskonzepte umfassen neben der Beschreibung der Leistung auch die Preise und wesentlichen Qualitätsmerkmale und müssen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Zudem ermöglicht der im Internet veröffentlichte Angebotsfinder einen Vergleich der Angebote und eine gezielte Recherche nach passgenauen Leistungen.

Die Anerkennungsvorschriften werden nach wie vor in vier Teilen geregelt: Der erste Teil umfasst die allgemeinen Vorschriften und Begriffsbestimmungen. Der zweite Teil regelt die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und gliedert sich in die allgemeinen und in die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen sowie in Verfahrensvorschriften und Regelungen zum Widerruf und Erlöschen der Anerkennung von Angeboten. Das letzte Kapitel dieses Teils umfasst das sog. Monitoring, in dem die Voraussetzungen über die Führung eines Verzeichnisses über anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag aufgeführt werden. Der dritte Teil der Verordnung enthält Regelungen zur Förderung von Vorhaben nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Wie bisher auch sind die Schlussvorschriften, die die elektronische Datenverarbeitung, die Regelungen über das Inkrafttreten dieser Verordnung und Übergangsregelungen enthalten, im vierten Teil geregelt.

III. Besonderer Teil – Begründung der Änderungen der Einzelvorschriften

Teil 1 Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen

§ 1 Gegenstand

§ 1 bleibt unverändert.

§ 2 Zielgruppen

Auch § 2 erfährt inhaltlich keine Änderungen.

§ 3 Ziele

§ 3 bleibt inhaltlich gleich. Zur Entfrachtung der Verordnung wird weitestgehend auf Passagen verzichtet, die über den konkreten Regelungszweck hinausgehen. Der Verordnung liegt das Grundverständnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zugrunde.

§ 4 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Zur Konkretisierung, was unter Unterstützungsangeboten im Alltag und den einzelnen Angebotsformen zu verstehen ist, werden nähere Ausführungen in § 4 aufgenommen.

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen von Betreuungs- und Entlastungsstunden (Dauer 60 Minuten). Was unter Betreuungsangeboten – Einzel- und Gruppenbetreuung – sowie Angeboten zur Entlastung von Pflegenden und Angeboten zur Entlastung im Alltag nach dieser Verordnung fällt, wird näher definiert ohne die Definition der möglichen Leistungsformen – wie sie § 45a SGB XI vorsieht und die bisherige Verordnung verstanden hat – zu ändern.

Absatz 2 Buchstabe a beinhaltet die Betreuungsangebote, die in Gruppen erbracht werden. Klarstellend wird hier die Mindestanzahl der betreuten Personen benannt, die das Vorliegen einer Gruppe ausmacht, um Einzel- und Gruppenbetreuung besser voneinander abzugrenzen.

Eine Betreuung von zwei Personen ist noch als Einzelbetreuung anzusehen – Grundlage der Leistung ist die Leistungsstunde (die von zwei Personen zeitgleich in Anspruch genommen und daher grundsätzlich auch nur einmal abgerechnet wird).

Von einer Gruppenbetreuung umfasst sein können auch Beförderungen der pflegebedürftigen Personen von der Wohnung zur Betreuungsgruppe und zurück. Sie dürfen jedoch im Verhältnis zum Betreuungsumfang nicht unverhältnismäßig ins Gewicht fallen, denn im Fokus steht die Betreuung und nicht der Transport, der die Inanspruchnahme der Betreuung ermöglicht. Von einer Unverhältnismäßigkeit ist auszugehen, wenn die Beförderung mehr als ein Drittel des Leistungsangebots oder in der Regel 2 Stunden pro Leistungseinsatz ausmacht. Die Anforderungen zur Beförderung von Personen sind zu beachten, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz sowie die Fahrerlaubnisverordnung. Da sich dies unmittelbar aus den entsprechenden Rechtsvorschriften ergibt, werden diese hier nicht aufgeführt. Dies würde unter Beachtung der Vielfalt der Angebote und Anforderungen den Rahmen der Verordnung und den Umfang der Anerkennungsverfahren deutlich übersteigen.

Betreuungsangebote in Gruppen grenzen sich ab von Angeboten der Tagespflege, auch wenn es inhaltlich viele Überschneidungen im Bereich der Leistungsinhalte gibt. Es sollte aber vermieden werden, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Qualitätsanforderungen des SGB XI zu umgehen, die eine Tagespflegeeinrichtung zu beachten hat. Eine Gruppenbetreuung wird in der Regel stundenweise erbracht, z.B. in Form von Demenzcafés oder Gesprächskreisen. Eine umfassende betreuende wie pflegerische Versorgung hingegen sollte nach wie vor im Rahmen der Tagespflege erbracht werden, die entsprechende Qualitätsmerkmale zu beachten hat, für die aber auch die mit den Pflegestärkungsgesetzen verbesserten Leistungen des SGB XI zur Verfügung stehen.

Absatz 3 beinhaltet eine Klarstellung, dass sich Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen gezielt an diese Personengruppe richtet. Die Beschäftigung, der unmittelbare Kontakt mit ihr, die Hilfestellung und Unterstützung zur Bewältigung der Anforderungen des Pflegealltags stehen also im Vordergrund und nicht die Betreuung oder Entlastung der pflegebedürftigen Person selbst.

Durch die Ausführungen zu den Entlastungsangeboten durch Hilfen bei der Haushaltsführung wird in Absatz 4 klargestellt, dass es sich hierbei um hauswirtschaftliche Angebote handelt. Die hauswirtschaftlichen Unterstützungsleistungen umfassen – anders als bei den alltagsbegleitenden Leistungen nach Absatz 5 – gerade auch die eigenständige Übernahme von Tätigkeiten im Haushalt, welche die anspruchsberechtigten Personen aufgrund der bestehenden Pflegebedürftigkeit nicht mehr in der Lage sind, selber durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Nahrungsversorgung (also beispielsweise der Einkauf von Nahrungsmitteln, deren Lagerung und Zubereitung, nicht jedoch ihr Anreichen, da dies eine pflegerische Maßnahme darstellt, die nicht zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag zählen), der Einkauf von Waren des täglichen Lebens, die Versorgung der anfallenden Wäsche und die übliche Reinigung der Wohnräume der pflegebedürftigen Personen.

Absatz 5 benennt die Angebote zur Entlastung im Alltag. Hierbei handelt es sich um Angebote, die sowohl betreuende als auch entlastende Aspekte beinhalten und darauf ausgerichtet sind, dem Teilhabeanspruch der pflegebedürftigen Personen gerecht zu werden. Insbesondere die sogenannte Alltagsbegleitung zählt zu diesen Angeboten. Angebote zur Entlastung im Alltag beinhalten die gezielte Unterstützung der pflegebedürftigen Person. Es findet also eine bewusste Interaktion mit dieser statt, bei der es nicht lediglich um die Übernahme von Tätigkeiten geht, welche der pflegebedürftigen Person aufgrund krankheits- und pflegebedürftigkeitsbedingter Einschränkungen schwer fallen oder unmöglich sind, sondern die ressourcen- und zugleich teilhabefördernde Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung.

§ 5 Anbieter

§ 5 bezeichnet – wie bisher auch – die unterschiedlichen Anbieter.

In Nummer 1 werden die bisher in Nummer 4 aufgeführten gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne von § 52 bis § 54 der Abgabenordnung genannt. Unabhängig davon, ob diese auch hauptamtlich oder nebenberuflich tätige Personen beschäftigen, zeichnet diese aus, dass sie auch ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne von § 3 Nummer 26 und 26a Einkommenssteuergesetz) für die Leistungserbringung einsetzen. Das ist ein besonderes Merkmal des Leistungsangebots und zeichnet die Niedrigschwelligkeit dieser Angebote im ursprünglichen Sinne aus. Viele Bundesländer legen nach wie vor den Fokus auf ehrenamtlich erbrachte Angebote. Spätestens die Öffnung der Angebote um die sogenannten Entlastungsleistungen und die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel lassen aber Angebote gewerblicher Dienstleister nach Sinn und Zweck nicht ausschließen. Im Gegenteil hat sich Nordrhein-Westfalen schon früh entschieden, diese Angebote bewusst einzubeziehen. Dennoch ist Ehrenamtlichkeit nach wie vor ein besonderes und als solches durchaus auch ein herauszustellendes Merkmal.

In Nummer 2 werden die versorgungsvertraglich zugelassenen ambulanten Dienste genannt – wie bisher auch.

In Nummer 3 werden die gewerblichen Anbieter nunmehr zusammengefasst, da keine besonderen Anforderungen mehr formuliert werden für selbstständige Einzelkräfte. Umfasst sind hier sowohl gewerbliche Anbieter, mit für die Leistungserbringung beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, als auch gewerbliche Anbieter, die als Einzelkräfte ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen

Nummer 4 erfasst Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen in Privathaushalten, d.h. Anbieter, welche die Leistung in eigener Person erbringen, also keine weiteren Personen hierfür einsetzen. Hierunter fallen sowohl geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von § 8 SGB IV, als auch Personen in einem regulären Beschäftigungsverhältnis

Neu ist gegenüber der bisherigen Verordnung, dass die Anerkennung von Personen in Beschäftigung ohne überhöhte Anforderungen gesondert geregelt wird, sofern die Kosten ihrer Inanspruchnahme im Rahmen des Entlastungsbetrags in Höhe von bis

zu 125 Euro geltend gemacht werden. Gerade im hauswirtschaftlichen Bereich sind die Übergänge zwischen Nachbarschaftshilfe, selbstständiger Betätigung und sozialversicherungsrechtlich relevanter Beschäftigung oft fließend. Dringend vermieden werden sollte, dass diese Tätigkeiten – wenn auch häufig unbewusst - illegal erbracht und Schutzvorschriften umgangen werden.

Nummer 5 erfasst wie bisher auch den Personenkreis der ehrenamtlich engagierten Einzelpersonen. Klarstellend wird der Hinweis auf die bekannte und etablierte Bezeichnung der Nachbarschaftshilfe ergänzt. Es muss sich hierbei jedoch nicht zwingend um eine Person aus der unmittelbaren Nachbarschaft handeln.

§ 6 Fachkraft

Mit der bewusst nicht abschließenden Definition der Fachkraft in § 6 erfolgt eine Erweiterung und Öffnung des Katalogs möglicher Qualifikationen („insbesondere-Aufzählung“) zur Erleichterung der Einbeziehung von Fachkräften, aber auch zur Erfassung sich verändernder Berufsbezeichnungen und wachsender Qualifizierungsvielfalt – gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Pflegeberufereform-Prozesse. Zur Sicherstellung der landesrechtlichen Einheitlichkeit der Fachkraftdefinition wird auf § 1 WTG-DVO verwiesen, der mögliche Berufsgruppen auflistet.

Zu den Fachkraftqualifikationen zählen insbesondere abgeschlossene Berufsausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Ergotherapie, staatlich anerkannten Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, gerontopsychiatrischen Betreuung und Pflege.

In Absatz 2 wurde bei der Aufgabenbeschreibung bewusst eine Straffung der Aufgaben der Fachkraft vorgenommen zur Erleichterung der fachlichen Anforderungen, die - vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels - in der Praxis häufig zu großen Herausforderungen führt. Entscheidend ist danach die fachliche Unterstützung im Bedarfsfall, das fachliche „Backup“, falls es zu Fragen oder Notsituationen kommt. Nicht zwingend erforderlich ist in jedem Fall eine streng individualisierte persönliche Anleitung und Begleitung der leistungserbringenden Personen, es reicht die Möglichkeit einer Ansprache und Beratung im Bedarfsfall. Der Umfang der Unterstützung und Begleitung ist auf das Angebot abzustimmen – so ist beispielsweise die Begleitung von Gruppenangeboten insgesamt intensiver als die Begleitung von Einzelbetreuungen und Entlastungsangeboten. Bei Gruppenangeboten ist zumindest sicherzustellen, dass eine Unterstützung vor Ort im Bedarfsfall möglich ist, d.h. die Fachkraft persönlich vor Ort verfügbar ist. Eine kontinuierliche Anwesenheit bei der Gruppenarbeit ist nicht zwingend erforderlich (vgl. § 9).

Teil 2 – Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Kapitel 1 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

§ 7 Anforderungen an Angebote

§ 7 beschreibt die allgemeinen Anforderungen. Hieraus leitet sich auch ab, welcher Nachweise es bei Antragstellung grundsätzlich bedarf.

Absatz 2 schreibt als Voraussetzung weiterhin vor, dass dem Angebot ein Leistungskonzept zugrunde liegt. Auch hierbei handelt es sich nicht um eine neue Anforderung bzw. keine Erweiterung der Anforderungen. Die bislang in § 9 gesondert aufgeführten Inhalte des Leistungskonzepts werden in § 7 integriert. Ein Leistungskonzept ist wichtig, da es die nötige Angebotstransparenz eröffnet und damit den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit gibt, ein Angebot nachzuvollziehen und bedarfsgerecht auszuwählen. Dies umfasst auch die Entscheidung für die jeweils angebotene Qualität, z.B. dafür, dass die Leistung nicht durch Fachkräfte selbst ausgeführt oder eng begleitet wird, aber preislich günstiger ist. Das Leistungskonzept ermöglicht einen Abwägungsprozess als Grundlage für eine eigenverantwortliche, freie Entscheidung der Nutzerin oder des Nutzers. Daher ist das Konzept den Nutzerinnen und Nutzern vor Vertragsschluss in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen – in der Regel in schriftlicher Form.

Das Leistungskonzept muss die für Nutzerinnen und Nutzer entscheidenden Aussagen enthalten. § 7 Absatz 2 listet die Mindestinhalte auf, darüber hinaus können in dem Konzept aber auch weiterführende Angaben gemacht werden, z.B. zu etwaigen bestehenden Kooperationen mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen, Beratungsstellen, anderen Angeboten oder Fachkräften. Auch Auskünfte darüber, dass bestimmte Vorkehrungen oder Verfahren nicht vorgesehen sind, sind möglich und sinnvoll. Zum Beispiel kann eine Aussage zur Abwesenheits- und Krankheitsvertretung sein, dass keine regelhafte Vertretung zur Verfügung steht. Auch diese Aussagen im Rahmen des Leistungskonzepts dienen der Transparenz des Leistungsangebots. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme eines Angebots obliegt allein den Nutzenden.

Ein eigenständiges Qualitätssicherungskonzept entfällt. Aussagen zur Fachkraftbegleitung und Qualifikation der leistungserbringenden Personen sind bereits Gegenstand des Leistungskonzepts.

Absatz 3 beinhaltet die Möglichkeit, eine fachliche Unterstützung und Begleitung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft sicherzustellen – wie bisher. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die fachliche Begleitung auch durch eine Kooperation mit einer landesrechtlich geförderten Servicestelle zur regionalen oder überregionalen Unterstützung erfolgen kann. Die gemeinsam mit den Pflegekassen vorgesehene Förderung erfasst konkrete und als solche fest definierte Stellen in Nordrhein-Westfalen, die einen Beitrag leisten zur Weiterentwicklung von Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Pflegebedarf und pflegende Angehörige auf der Grundlage eines spezifischen Arbeitsprogramms. Die Servicestellen unterstützen die Entwicklung und Weiterentwicklung pflegerischer und pflegeergänzender Versorgungsstrukturen. Hierzu zählt insbesondere der Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI. Umfasst ist hiervon u.a. die Information, Beratung, Unterstützung und Begleitung von Angeboten sowie die Eröffnung von Transparenz über Möglichkeiten, Rahmenbedingungen und Angebotsbestand (z.B. Schulungs- und Fortbildungsangebote, Voraussetzungen und Formen der Inanspruchnahme. Das zuständige Ministerium kann resultierend aus den Entwicklungsarbeiten der Servicestellen die Etablierung weitergehender Unterstützungsstrukturen ermöglichen.

Gemäß Absatz 1 Nummer 5 ist die Zuverlässigkeit der Anbieter erforderlich und die Gewährleistung, dass auch die leistungserbringenden Personen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Absatz 4 spezifiziert die Anforderungen, die im Rahmen der Antragstellung zum Nachweis der Zuverlässigkeit gestellt werden. Es dürfen keine begründeten Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit vorliegen. Geschehnisse hat die Behörde daraufhin zu beurteilen, ob sie auf eine Unzuverlässigkeit des Anbieters hinsichtlich des Angebots schließen lassen. Ein wesentlicher Anhaltspunkt ist – wie bisher auch - ein Führungszeugnis. Dieses kann entweder die Belegart O (zur Vorlage bei einer Behörde, wenn das Führungszeugnis dieser unmittelbar übersandt werden soll) oder im Einzelfall P (zur Vorlage bei einer Behörde, wenn das Führungszeugnis, soweit es Eintragungen enthält, vorher durch die Antragstellerin oder den Antragsteller beim Amtsgericht eingesehen werden soll) aufweisen.

Soweit Anbieter kinder- und jugendnahe Angebote zur Unterstützung im Alltag anbieten wollen, ist der zuständigen Behörde ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart OE) an Behörden vorzulegen gemäß § 30a BZRG.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Zuverlässigkeit aller Anbieter regelmäßig zu überprüfen und die neuerliche Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses auch nach Anerkennung des Unterstützungsangebotes zu verlangen.

Soweit die leistungserbringende Person nicht zugleich Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag ist, liegt die Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit in der Verantwortung des Anbieters. Um ihr gerecht zu werden, sollte er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis der Belegart N (für private Zwecke) vorlegen lassen. Soweit leistungserbringende Personen für kinder- und jugendnahe Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden sind die Regelungen des SGB VIII zu beachten. Dem Standard in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend ist dem Anbieter alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart OE) vorzulegen.

Die Regelung in Absatz 5 war auch bislang Bestandteil der Verordnung. In Abgrenzung zu den Angeboten versorgungsvertraglich zugelassener Pflegeeinrichtungen und entsprechend der gesetzlichen Intention des SGB XI, zählen körperbezogene Pflegemaßnahmen nicht zum regulären und als solche abrechenbaren Leistungsspektrum der Unterstützungsangebote im Alltag. Die Vorschrift dient insoweit – wie bisher auch – lediglich der Klarstellung. Sie dient aber auch der Verdeutlichung, dass die Rahmenbedingungen für Leistungen, die regelhaft durch zugelassene Pflegeeinrichtungen erbracht werden und für die das SGB XI Finanzierungsregelungen vorsieht – wie insbesondere die Tagespflege oder ambulante Pflege – nicht umgangen werden sollen.

Eine Doppelabrechnung von Leistungen die zugleich auf der Grundlage eines Versorgungsvertrags bzw. einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB XI erbracht werden ist unzulässig.

Absatz 6 betrifft die anerkennungsfähigen Entgelte für Angebote zur Unterstützung im Alltag. Auf die Benennung einer Preisobergrenze im Rahmen der Verordnung wird verzichtet, Absatz 6 beinhaltet jedoch den Grundsatz, dass die Preise vergleichbarer Leistungen nicht überschritten werden dürfen. Dies entspricht der Regelung in § 45b

Absatz 4 SGB XI. Vergleichbare Leistungen können insbesondere solche nach § 36 SGB XI sein (Vergütung ambulanter Pflegeleistungen nach § 89 SGB XI) oder auch solche nach § 41 SGB XI (Vergütung stationärer Pflegeleistung nach § 85 SGB XI) im Rahmen einer Tagespflege.

Wie bisher auch, findet bei der Festlegung einer Preisobergrenze i.Ü. eine Orientierung an den Preisen vergleichbarer Leistungen statt. Um diese regelmäßig anpassen zu können, kann die Höhe der Preise künftig per Allgemeinverfügung bekannt gegeben werden (vgl. § 12 Absatz 3). Sie wird hierbei als Preis pro anerkannte Leistungsstunde ausgewiesen. Absatz 6 stellt klar, welche Kosten in einer Leistungspauschale erfasst sind und welche gesondert ausgewiesen werden können.

Für die Leistungsinanspruchnahme notwendige Fahrkosten sind bei einer Einzelbetreuung oder Entlastung in der Häuslichkeit insbesondere die Anfahrts-/Hausbesuchspauschalen bzw. die Wegegebühren, die anfallen, wenn die leistungserbringende Person zur pflegebedürftigen Person nach Hause kommt. Bei Betreuungsgruppen außerhalb der Häuslichkeit können Fahrtkosten für die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Betreuungsgruppe und zurück anfallen. Fahrten, die Bestandteil einer Leistung sind – also im Rahmen einer Leistungserbringung selbst erbracht werden -, werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind Teil des Preises für die Betreuung und Entlastung (zum Beispiel Fahrt und Begleitung zum Einkauf).

Absatz 7 beinhaltet eine Vereinfachung für die von zugelassenen Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die Zuverlässigkeit der Einrichtungen als auch ein ausreichender Versicherungsschutz sowie eine fachliche Begleitung aufgrund der versorgungsvertraglichen Zulassung sichergestellt sind. Es bedarf keiner Prüfung durch die zuständigen Behörden, Nachweise müssen insoweit nicht erbracht werden. Mit der grundsätzlich erforderlichen – vereinfachten - Antragstellung unterliegen die Einrichtungen den allgemeinen Anforderungen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag zu erfüllen haben. Die Anerkennung ermöglicht ihnen die Aufnahme im sog. „Angebotsfinder“, mit dem alle anerkannten Angebote öffentlich zugänglich im Internet aufgelistet werden. Damit wird eine Transparenz über die angebotenen Leistungen ermöglicht, die es Interessierten erlaubt, diese zu vergleichen und eine ihren Bedarfen entsprechende Auswahl zu treffen.

§ 8 Qualifizierung der leistungserbringenden Personen

Wie bisher auch haben die Anbieter sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Personen adäquat qualifiziert sind – zumindest über eine Basisqualifizierung verfügen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Anbieters, sicherzustellen, dass weitere für die Durchführung der Leistung wichtige Kenntnisse vorliegen – z.B. im hauswirtschaftlichen Bereich, bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen oder bei der Durchführung von Gesprächskreisen und Entlastungsangeboten für Pflegende Angehörige.

Ausreichend ist, dass die Qualifizierung spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen ist. Möglichst sollte sie bei Arbeitsaufnahme begonnen worden sein, in der Regel jedoch zumindest eine verbindliche Anmeldung bei einer

Schulung nachgewiesen werden können. Dabei ist die Schulung grundsätzlich auch in einem geeigneten Online-Format („E-Learning“, „Blended Learning“) möglich. Eine Vermittlung durch eine Fachkraft ist nicht mehr erforderlich, jedoch müssen die Qualifizierungsinhalte von geeigneten Personen vermittelt bzw. konzipiert werden, d.h. durch fachlich und pädagogisch ausreichend versierte Lehrkräfte.

Die zuständigen Behörden prüfen das Vorliegen ausreichender Qualifikationen – hinsichtlich der Basisqualifizierung – zumindest stichprobenhaft. Sie können bei begründeten Zweifeln grundsätzlich auch eine umfängliche Prüfung vornehmen und in Zweifelsfällen die zuständige Bezirksregierung einbinden (vgl. § 16) und sich fachlich von den landesrechtlich geförderten Servicestellen beraten lassen.

Die Inhalte der Basisqualifizierung sind im Wesentlichen gleich geblieben, allerdings gestrafft worden. Bestandteil des Grund- und Notfallwissens sollten auch Grundlagen der allgemeinen Ersten-Hilfe sein, um Notfallsituationen erkennen und richtig reagieren zu können. Sollten entsprechende Kenntnisse im Rahmen eines Erste-Hilfe-Kurses erlangt worden sein, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, kann dies entsprechend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten jedoch auch die aus der Pflegebedürftigkeit resultierenden besonderen Anforderungen bekannt sein.

Grundsätzlich gilt, dass die Schulungen auf die Nutzerinnen und Nutzer sowie die angebotenen Tätigkeiten abgestimmt sind. Bei ehrenamtlich tätigen Personen sollen im Rahmen der Schulungen auch Grundkenntnisse umfasst sein, die das Ehrenamt betreffen.

Die Anerkennung eines Schulungskonzeptes ist nicht mehr erforderlich. Dennoch ist von den Anbietern sicherzustellen, dass die Qualifizierungen den Anforderungen gerecht werden. Der Schulungsumfang umfasst mit 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten einen überschaubaren Umfang und umfasst Inhalte, die für Entlastungs- und Betreuungsangebote gleichermaßen bedeutsam sind.

Absatz 4 beinhaltet Ausnahmen für hauswirtschaftliche Unterstützungen. Hier wird in der Praxis oft bemängelt, dass die allgemeinen Anforderungen an eine Basisqualifizierung überflüssig seien. Dennoch wird eine Basisqualifikation als wichtig angesehen, denn auch hier ist entscheidend, dass die Leistungen in Haushalten pflegebedürftiger Personen erbracht werden und leistungserbringende Personen mit Situationen konfrontiert sein können, die gewisses Grundwissen erforderlich machen. Qualitätsansprüche zeichnen diese Angebote und ihre behördliche Anerkennung aus und begründen eine Abrechnungsfähigkeit der Kosten ihrer Inanspruchnahme bei den Pflegekassen nach § 45b SGB XI.

Die Anbieter haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die für die Leistungserbringung notwendigen Kenntnisse vorhanden sind. Hierzu können je nach Angebot insbesondere Grundkenntnisse zu Ernährung, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung, Einhaltung von Hygieneanforderungen und Infektionsschutz zählen.

Absatz 5 betont die Verantwortung der Anbieter, sicherzustellen, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen über angemessenes und aktuelles Wissen verfügen. Hierzu zählen in der Regel regelmäßige Fortbildungsangebote, die nach Art und Umfang auf das jeweilige Angebot und die Nutzerinnen und Nutzer

ausgerichtet sind. Die Verordnung legt bewusst keine konkreten Anforderungen fest, da Art und Umfang abhängig sind vom Qualifizierungsniveau, Erfahrung und konkreter Tätigkeit der handelnden Personen. Auf Verlangen hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest Aussagen darüber machen zu können, wie sichergestellt wird, dass die leistungserbringenden Personen über das notwendige und aktuelle Wissen verfügen, das für die Erbringung der Leistung erforderlich und nützlich ist.

Kapitel 2 – Besondere Anerkennungsvoraussetzungen

Kapitel 2 umfasst die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen – wie bisher auch. Jedoch variieren hier Reihenfolge und konkrete Ausgestaltungen. Grundsätzlich gilt, dass keine Verschärfungen von Anforderungen intendiert sind, sondern Klarstellungen und Erweiterungen.

§ 9 Angebote für Betreuungsgruppen

§ 9 erfasst die im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen entsprechenden Vorgaben an Betreuungsgruppen. Zur Frage, welche Leistungen von einer Gruppenbetreuung umfasst sein können, wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 2 verwiesen.

§ 9 Absatz 3 konkretisiert die angemessenen Aufgaben einer Fachkraft, denn anders als in anderen Unterstützungsangeboten im Alltag kommen hier mehrere leistungsberechtigte Personen zusammen, pflegende Angehörige sind in der Regel nicht anwesend. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass eine Fachkraft im Bedarfsfall vor Ort verfügbar ist. Die Intensität der Unterstützung und der Umfang ihrer Anwesenheit ist dabei abhängig von der Art und dem Umfang der Qualifizierung der leistungserbringenden Personen sowie der Zusammensetzung und Größe der Betreuungsgruppe. Die Fachkraft muss nicht kontinuierlich bei der Gruppenarbeit anwesend sein, die Gruppenarbeit aber fachlich unterstützen. Eine rein telefonische Erreichbarkeit der Fachkraft ist grundsätzlich nicht (allenfalls in Ausnahmefällen) ausreichend.

Absatz 4 betont nach wie vor, dass auch die Fachkraft über zielgruppengerechte Qualifikationen verfügen sollte, insbesondere bei Angeboten mit besonderer Ausrichtung. Bislang wurde ausdrücklich geregelt, dass die Fachkraft eine spezielle Qualifikation vorweisen soll – eine gerontopsychiatrische, insbesondere bei Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz, bzw. eine psychiatrische oder heilpädagogische, insbesondere bei Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, sowie Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, die sie in den letzten acht Jahren erworben hat. Auf diese sehr enge Formulierung wird nunmehr verzichtet. Auch hier fällt es grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Anbieters, eine geeignete fachliche Begleitung sicherzustellen. Er sollte zumindest über ein nachvollziehbares Konzept verfügen, wie die erforderliche Fachlichkeit sichergestellt wird (z.B. durch spezielle Aus- und Fortbildung der leistungserbringenden Personen sowie die inhaltlichen wie fachlichen Anforderungen an die fachliche Begleitung). Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine entsprechende Darlegung zu verlangen, insbesondere, wenn keine speziellen Qualifikationen angegeben werden.

Um insbesondere den Angeboten familienentlastender und –unterstützender Dienstleistungen gerecht zu werden, deren Leistungen nach der bis zum 31.12.2016 geltenden HBPFVO als solche anerkannt wurden, sieht Absatz 2 nunmehr Ausnahmeregelungen vor.

§ 10 Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis

In der Praxis kommt es häufig zu Unklarheiten, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Nachbarschaftshilfe, Beschäftigung und Selbstständigkeit der leistungserbringenden Einzelpersonen. Um zu verhindern, dass es hier zu ungewollten und möglicherweise unbewusst illegalen Umgehungen kommt bzw. sinnvolle Angebote zu hohe Voraussetzungen zu erfüllen haben, wird nunmehr der Bereich der Einzelkräfte, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer Person nach § 2 Nummer 1 oder Nummer 2 stehen, neu gefasst und sowohl geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von § 8 SGB (Minijobs) als auch mehr als nur geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gesondert geregelt. Entscheidend ist, dass es sich um legale Beschäftigungsverhältnisse handelt, also die gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dazu zählt auch die Beachtung des gesetzlichen Mindestlohns.

Soweit Unterstützungsleistungen durch Beschäftigte im Haushalt erbracht werden und im Rahmen des Entlastungsbetrags in Anspruch genommen werden sollen, wird auf ein eigenständiges Anerkennungsverfahren verzichtet, d.h. bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen wird davon ausgegangen, dass die erbrachten Leistungen anerkannt sind. Eines behördlichen Anerkennungsverfahrens bedarf es nicht. Die zuständige Pflegekasse überprüft die Erfüllung der Voraussetzungen im Rahmen der Abrechnung dieser Leistungen. Das Abrechnungsverfahren obliegt ihr in eigener Zuständigkeit und ist nicht Gegenstand der Verordnung. Die Einzelkraft erklärt (zumindest auf entsprechende Anforderung) ihr Einverständnis zu einem möglichen Datenabgleich, damit die Erfüllung der Voraussetzungen im Bedarfsfall überprüft werden kann.

Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der Anmeldung bei der Sozialversicherung (zentrale Meldestellen für die Sozialversicherung sind die Krankenkassen) bzw. bei der Minijobzentrale. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass auch ein verpflichtendes Beratungsgespräch bei einer landesrechtlich geförderten Servicestelle zu erfolgen hat (die eine Bestätigung gegenüber den Pflegekassen ausstellen kann). Damit ist sichergestellt, dass die Angebote der Servicestellen (Unterstützungsangebote wie Fortbildungen, Schulungen, telefonische Beratung) bekannt sind und eine Sensibilisierung für die Anforderungen erfolgt.

Da auch Einzelpersonen über die notwendigen Grundkenntnisse verfügen sollen, haben sie zumindest eine Qualifikation im Umfang eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI vorzuweisen. Die Servicestellen werden die Entwicklung bedarfs- und zielgruppengerechter Qualifikations- und Fortbildungsangebote unterstützen.

Angehörige zählen nicht zu dem Anbieterkreis, schließlich sollen die Angebote der Entlastung Angehöriger dienen. Eine Entschädigung pflegender Angehöriger erfolgt vielmehr über das Pflegegeld (§ 37 SGB XI). Weitere Voraussetzungen haben die Einzelpersonen nicht zu erfüllen – insbesondere kein Leistungskonzept zu erstellen und keine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft nachzuweisen. Häufig sind es

vermeintliche Nachbarschaftshilfen, die eigentlich im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Grundsätzlich gemein ist beiden Angebotsformen, dass ihnen ein sehr individuelles Verhältnis zum Privathaushalt zugrunde liegt. Das Angebot soll nicht einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es sinnvoll, hier ein von den üblichen Angeboten abweichendes Verfahren zu wählen. Auch eine Veröffentlichung im Angebotsfinder ist nicht vorgesehen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer behördlichen Anerkennung für weiterreichende Leistungen, für die auch der Umwidmungsbetrag eingesetzt werden soll. Danach kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium im Einzelfall auch Angebote von Einzelpersonen, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit der pflegebedürftigen Person oder ihrer Angehörigen stehen, anerkennen. Hierunter können auch die in der bisherigen Verordnung ausdrücklich geregelten häuslichen Betreuungskräfte fallen, die (häufig aus Osteuropa stammend) in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person oder ihrer Angehörigen lebend umfänglich für die Betreuung zur Verfügung stehen – entsprechend dem Modell „Carifair“ der Caritas Paderborn. Da die Unterstützungsleistungen in diesen Fällen sehr umfassend sind und Mittel aus umgewidmeten Pflegesachleistungen eingesetzt werden sollen, ist eine qualitätsgesicherte Leistungserbringung sicherzustellen. Daher sind grundsätzlich höhere Anforderungen an die Einzelkraft erforderlich (in der Regel zumindest eine Qualifikation als zusätzliche Betreuungskraft im Sinne von § 53c SGB XI), wenn nicht im Einzelfall eine Abweichung gerechtfertigt ist – z.B. im Falle einer sehr engen fachlichen Anleitung und Begleitung bei der Leistungserfüllung durch qualifizierte Fachkräfte, mit der die begleitende Erweiterung einer bestehenden Grundqualifikation sichergestellt ist.

Um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sicherzustellen, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz, dem Mindestlohngesetz bzw. der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche wird grundsätzlich eine Begleitung durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung oder andere geeignete Einrichtung vorausgesetzt.

§ 11 Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Auch ehrenamtliches Engagement ist weiterhin von der Verordnung erfasst. Es findet sich die bekannte Bezeichnung „Nachbarschaftshilfe“ wieder. Dies setzt jedoch kein unmittelbares Nachbarschaftsverhältnis voraus. Entscheidend ist vielmehr die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Unterstützung. Die Erzielung von Einnahmen steht nicht im Vordergrund, sondern vielmehr die Übernahme einer freiwilligen, „sittlichen Verpflichtung“. Diese wird von der Finanzverwaltung in der Regel angenommen, wenn nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen unterstützt werden. Unschädlich ist grundsätzlich, dass Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Diese können auch pauschal bemessen sein. Wichtig ist, dass es sich bei der Betätigung nicht um ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis handelt und steuerrechtlich relevantes Einkommen erzielt wird. Dabei können auch Einkommenssteuerbefreiungstatbestände wie § 4 Ziffer 36 EStG eine Rolle spielen. Es muss sich also tatsächlich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handeln. Die Grenzen der Ehrenamtlichkeit sind zu beachten. Die Verordnung will bewusst kein eigenes Verständnis von Ehrenamtlichkeit entwickeln.

Es sollte daher im Vorfeld geklärt werden, ob es sich um Nachbarschaftshilfe handelt oder vielmehr um ein Beschäftigungsverhältnis, ggf. stehen hierfür die sog. „Statusfeststellungsverfahren“ (§ 7a SGB IV) zur Verfügung, die zu einer erhöhten Klarheit beitragen können. Die AnFöVO knüpft an den Status Ehrenamtlichkeit an und setzt diesen voraus.

Geeignete Qualifizierungen können neben den Schulungen nach § 45 SGB XI insbesondere sein: Eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Pflege, eine Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 53c SGB XI beschlossen wurden oder vergleichbare Qualifikationen, eine Basisqualifizierung im Sinne von § 8 Absatz 2 oder Absatz 4.

Erfüllen ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe die in § 11 genannten Voraussetzungen, so gelten ihre Leistungen als anerkannt. Eines eigenständigen Anerkennungsverfahrens bei den zuständigen Behörden bedarf es nicht. Die zuständige Pflegekasse überprüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Verordnung im Rahmen der Abrechnung – das Verfahren regeln sie insoweit in eigener Zuständigkeit. Darüber hinaus kann die zuständige Pflegekasse im Einzelfall Angebote der Nachbarschaftshilfe anerkennen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Gründe können insbesondere sein: erhebliche Aufwendungen und Auslagen (z.B. lange Anfahrtswege, häufige Inanspruchnahme des Angebots), eine besondere Versorgungssituation sowie eine besondere Qualifikation der Einzelperson. Voraussetzung ist jedoch nach wie vor, dass es sich um ein ehrenamtlich geprägtes Angebot handelt. Ansonsten kommt § 10 zur Anwendung.

Kapitel 3 – Anerkennung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Die Regelungen in Kapitel 3 haben inhaltlich keine Änderungen erfahren.

§ 12 Verfahren und Wirkung der Anerkennung

Anträge sind – soweit die Verordnung nichts anderes regelt (vgl. Anerkennungsfiktion nach § 10 und § 11) - schriftlich zu stellen. Gemäß § 3a VwVfG bedeutet dies: durch persönlich unterschriebenes Schriftstück, eine E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur, eine De-Mail oder ein Web-Formular verbunden mit dem neuen Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion). Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, geeignete elektronische Verfahren einzusetzen. § 19 sieht die Nutzung des elektronischen Datenverarbeitungssystems vor. Dieses entbindet nicht von der Verpflichtung, bestimmte Erklärungen schriftlich (im oben genannten Sinne) abzugeben, soweit dies vorgesehen ist. Die Anbieter haben sicherzustellen, dass alle Anforderungen der Verordnung erfüllt werden. Die zuständige Behörde prüft die Voraussetzungen nach dieser Verordnung. Die „Sicherstellungsverpflichtungen“ (§ 8 Absatz 1, Absatz 4, Absatz 5 und § 9 Absatz 2) werden in der Regel stichprobenhaft überprüft. Sollten bei den Stichprobenprüfungen Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen bestehen, kann die Behörde weitere Nachweise anfordern. Absatz 2 bleibt inhaltlich unverändert.

In Absatz 3 wird das zuständige Ministerium ermächtigt, Näheres zu den Qualifizierungen zu regeln, beispielsweise ein Rahmencurriculum zu veröffentlichen. Neu ist, dass darüber hinaus das Ministerium die zulässige Preishöhe per

Allgemeinverfügung festlegen und damit regelmäßig anpassen kann - orientiert an den Preisen für vergleichbare Leistungen. Die Grundlagen werden in § 7 geregelt.

§ 13 Mitwirkungspflichten

§ 14 Widerruf und Ruhen der Anerkennung

§§ 13, 14 bleiben inhaltlich unverändert. Sie werden lediglich redaktionell an die Neuerungen angepasst.

§ 15 Jahresbericht, sonstige Verpflichtungen

§ 15 regelt das weitere Qualitätssicherungsverfahren, insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage eines jährlichen Berichts und definiert diesen näher. Daher wird der Titel des Paragraphen auch entsprechend angepasst. Die Berichtspflicht dient dazu, den Anbietern noch einmal bewusst zu machen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen auch nach der Anerkennung sicherzustellen ist. Die Behörde kann Stichprobenprüfungen durchführen und sich die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen lassen. Absatz 2 sieht solche Stichprobenprüfungen neben anlassbezogenen Prüfungen ausdrücklich vor.

Sowohl die Nachbarschaftshelfer als auch die Minijobber im Sinne dieser Verordnung sind nicht verpflichtet, einen Jahresbericht abzugeben.

§ 16 Zuständige Behörde

Hinsichtlich der Zuständigkeit hat sich grundsätzlich keine Veränderung ergeben. Jedoch ist künftig erforderlich, dass ein Anbieter mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens nur einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt wählen kann, in dem oder der das Angebot auch tatsächlich überwiegend erbracht wird. Bei der Beurteilung des Erfordernisses „überwiegend“ ist kein zu strenger Maßstab anzulegen. Sinn und Zweck ist, dass vor Ort auch tatsächlich ein Bezug zum Angebot besteht, die Behörde hier ggf. eine Prüfung vor Ort durchführen und das Angebot im Rahmen ihrer Beratungsleistungen einbeziehen kann, sofern dies erforderlich sein sollte.

Die Kreise und kreisfreien Städte können die Angemessenheit einer Basisqualifizierung bzw. ihre Vergleichbarkeit durch die zuständigen Bezirksregierungen prüfen lassen, wenn eine Entscheidung vor Ort nicht getroffen werden kann. Zur fachlichen Unterstützung steht ihnen auch das Angebot (Beratung, Information zu Schulungen) der landesrechtlich geförderten Servicestellen zur Verfügung. Die Empfehlungen der Servicestellen haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter.

§ 17 Gebühren

Nach § 17 sind die Kreise und kreisfreien Städte nach wie vor berechtigt, Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 4 – Monitoring

§ 18 Verzeichnis

§ 18 regelt das Verzeichnis, das Grundlage für den Angebotsfinder im Internet sowie die Mitteilungen nach § 7 Absatz 3 ist.

Absatz 4 ergänzt, dass grundsätzlich auch Kennzeichnungen besonderer Qualifizierungsmerkmale möglich sind. Da die Anforderungen der Verordnung sehr stark gelockert wurden und verstärkt auf Angebotstransparenz und Eigenverantwortlichkeit sowohl der Anbieter als auch der anspruchsberechtigten Personen abgestellt wird, ist eine Differenzierung im Rahmen des Angebotsfinders gerechtfertigt. Diese soll dazu dienen, bei der Recherche nicht nur den Preis im Auge zu behalten, sondern auch eine bewusste Entscheidung für oder gegen ein Qualitätsmerkmal zu treffen. Es soll weder wertend sein noch den potenziellen Nutzer beeinflussen. Es soll jedoch verhindern, dass Kriterien vorausgesetzt werden, die nicht regelhaft von den Angeboten erfüllt werden müssen.

§ 19 Elektronische Datenverarbeitung

Die Regelungen zum elektronischen Datenverarbeitungssystem – nunmehr § 19 - sind im Wesentlichen gleich geblieben. Wird auf die Nutzung verzichtet, bedarf es einer Ausnahmeregelung durch die Behörde. Da für die Veröffentlichung des Angebotsfinders und die Übermittlung der Daten für die Preis- und Leistungsvergleichslisten (§ 7 SGB XI) auf die Daten des Systems zurückgegriffen wird, ist erforderlich, dass eine entsprechende Erhebung und Verarbeitung möglich ist. Eine Behörde kann im Einzelfall die schriftliche Antragstellung zulassen, hat aber sicherzustellen, dass die Daten Eingang in das elektronische Verfahren finden. Darüber hinausgehende Schriftformerfordernisse (Unterzeichnung der verbindlichen Antragstellung und Erklärungen) können auch durch elektronische Verfahren ermöglicht werden, soweit die Behörde entsprechende Verfahren eingerichtet hat (eID-Funktion des neuen Personalausweises oder ein De-Mail-Konto).

Die Datenverarbeitung betrifft alle für die Aufgabenerledigung erforderlichen Angaben (Teil 2 Kapitel 1 und 2, § 16 genannten Angaben). Das Ministerium ist Verantwortlicher für den Einsatz des elektronischen Verfahrens im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 20 Servicestellen zur regionalen oder überregionalen Unterstützung

Neu ist, dass das Land zum Aus- und Aufbau von Unterstützungsangeboten im Alltag Servicestellen fördern kann. Diese verstehen sich als Regionalentwicklungsstellen, die sich für die Weiterentwicklung der Strukturen in Nordrhein-Westfalen einsetzen sowie fachliche Hilfestellung für Anbieter zur Verfügung stellen. Anbieter können mit Servicestellen eine fachliche Unterstützung und Begleitung vereinbaren, gerade wenn eine eigene Fachkraft oder Kooperationsfachkraft nicht vorhanden bzw. zu finden ist (Fachkräftemangel). Gerade für sogenannte Altangebote, die über eine Anerkennung nach der bis zum 31.12.2016 geltenden HBPfVO verfügen und eine fachliche Begleitung nicht sicherstellen können, kann dies ggf. den Fortbestand des anerkannten Angebots ermöglichen. Allerdings ist auch zu beachten, dass die Servicestellen die notwendige fachliche Begleitung gewährleisten können müssen, also die notwendigen

Kapazitäten haben. Die Begleitung von Betreuungsgruppen, die eine engere fachliche Begleitung erfordert, wird in der Regel nicht möglich sein.

Minijobber (Einzelpersonen, die im Privathaushalt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig werden) können bei den Servicestellen ein Beratungsgespräch wahrnehmen, das Voraussetzung für die Anerkennung ihrer Leistungen und ihrer Abrechnungsfähigkeit bei der zuständigen Pflegekasse ist.

§ 21 Ombudspersonen

Die Vorschrift ist unverändert übernommen worden.

Teil 3 – Förderung von Vorhaben nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 22 Förderziele und Fördervoraussetzungen

§ 23 Antrags- und Bewilligungsverfahren

§ 24 Zuständige Behörde für die Förderverfahren

§ 25 Mitwirkungspflichten nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Der förderrechtliche Teil der Verordnung ist vor dem Hintergrund der näheren Ausführungen im Landesförderplan gestrafft worden und greift nunmehr lediglich die wesentlichen grundsätzlichen Bestimmungen auf. Im Übrigen werden Einzelheiten im Landesförderplan geregelt. Auf diesen wird in § 22 Absatz 3 verwiesen.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsregelung

Da die Verordnung die bisherige Verordnung ablöst, bedarf es einer Anpassung des Inkrafttretens und zugleich einer Regelung des Außer-Kraft-Tretens der Vorgängerverordnung.

Absatz 2 bis Absatz 3 sind unverändert.

Die Verordnung sieht Erleichterungen vor hinsichtlich der erforderlichen Unterstützung und Begleitung durch eine Fachkraft: Die Fachkraftaufgaben werden reduziert und die Einrichtung von Servicestellen vorgesehen, die eine fachliche Begleitung übernehmen können. Um genügend Zeitraum zur Einrichtung der Servicestellen und Inanspruchnahme durch die Anbieter einzuräumen, wird die Frist zur Vorlage eines Nachweises in Absatz 4 bis zum 31. März 2020 verlängert. Die Anbieter sind jedoch gehalten trotz dieser Frist weiterhin aktiv nach Möglichkeiten der fachlichen Begleitung zu suchen.

Eine Anpassung der Frist zur Vorlage des Jahresberichts erfolgt in Absatz 5 nicht, da der Jahresbericht bereits in 2017 und 2018 ausgesetzt wurde. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde aber Ausnahmen zulassen. Unbillige Härten sollen hierdurch vermieden werden.